



Gemeinde Jaun

Dorfstrasse 10
1656 Jaun

Protokoll der Gemeindeversammlung

*Versammlung vom 30. November 2020 im Schulhaussaal in Jaun
Beginn um 20.00 Uhr*

Vorsitz:	Jean-Claude Schuwey, Ammann
Anwesend:	46 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Entschuldigt:	Niemand
Stimmzähler:	Katja Schuwey und Andrea Thürler
Protokoll:	Aldo Buchs

Einleitung:

Ammann Jean-Claude Schuwey

- begrüsst die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, die Vertreter der Presse (Freiburger Nachrichten);
- bittet die Anwesenden aufgrund der Corona-Pandemie die Sitzordnung mit dem Abstand von 1.5 m einzuhalten und den Zettel, welcher auf jedem Sitzplatz zur Verfügung gestellt worden ist, mit dem Namen, Vornamen und der Telefonnummer zu versehen, damit diese umgehend eingesammelt werden können;
- hält fest, dass die heutige Gemeindeversammlung form- und fristgerecht einberufen worden ist;
- präsentiert die Traktandenliste;
- stellt fest, dass keine Einwände gegen die Einberufung, die Traktandenliste und den Ablauf der Geschäfte gemacht werden;
- erwähnt folgendes: um die Anfertigung des Protokolls zu erleichtern, wird von der Gemeindeversammlung eine Audioaufnahme erstellt (gemäss Art. 3 -Abs. 2 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden);
- ernennt zwei Stimmzähler und bittet die Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, sich den Stimmzählern zu zeigen;
- eröffnet die Gemeindeversammlung.

Aufgrund der unangemeldeten Anwesenheit des Fernsehsenders "La Télé" und des Radiosenders "Radio Fribourg" fragt unser Ammann die Anwesenden, ob sie mit Bild- und Tonaufnahmen einverstanden sind. Die klare Mehrheit hat keine Einwände und demzufolge können Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.

Traktandenliste:

1. Protokoll (wird nicht verlesen)
2. Voranschlag 2021
 - 2.1 Präsentation des laufenden Voranschlags
 - 2.2 Präsentation des Investitionsvoranschlags
 - a) Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)
 - b) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren
 - c) Investition Oberbach - 2. Etappe: Beschlussfassung und Kreditbegehren
 - d) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung
 - e) Investition Erschliessung und Sanierung von Alpen: Beschlussfassung
 - f) Investition Stromanschluss Alphütte Bühl: Beschlussfassung und Kreditbegehren
 - g) Investition Dachsanierung Alphütte Fochsen: Beschlussfassung und Kreditbegehren
 - 2.3 Bericht der Finanzkommission
 - 2.4 Abstimmung über den laufenden Voranschlag
 - 2.5 Abstimmung zu jedem Investitionsvoranschlag
3. Orientierung über den Finanzplan 2022 bis 2026
4. Genehmigung der Statuten Sport im Greyerzbezirk
5. Übernahme der Quartierstrasse Märetmattli
6. Verschiedenes

Abstimmungsergebnisse zu den Traktanden

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Protokoll | dieses wird genehmigt |
| 2. Voranschlag 2021 | |
| 2.1 laufende Rechnung | einstimmig angenommen |
| 2.2 Investitionsrechnung 2020 | |
| b) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren | einstimmig angenommen |
| c) Investition Oberbach - 2. Etappe: Beschlussfassung und Kreditbegehren | einstimmig angenommen |
| d) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung | einstimmig angenommen |
| e) Investition Erschliessung und Sanierung von Alpen: Beschlussfassung | einstimmig angenommen |
| f) Investition Stromanschluss Alphütte Bühl: Beschlussfassung und Kreditbegehren | einstimmig angenommen |

- | | |
|---|--|
| g) Investition Dachsanierung Alphütte Fochsen:
Beschlussfassung und Kreditbegehren | einstimmig angenommen |
| 3. Genehmigung der Statuten Sport im Greyerzbezirk | angenommen mit 27 Ja-
Stimmen gegen 11 Nein-
Stimmen |
| 4. Übernahme der Quartierstrasse Märetmattli | einstimmig angenommen |
-

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2020 konnte wie üblich im Gemeindebüro und unter www.jaun.ch eingesehen werden. Zum Protokoll sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dieses wird genehmigt.

2. Voranschlag 2021

Botschaftstext:

Der Voranschlag 2021 sieht ein Defizit von 60'020 Franken vor. Weiterreichende Erklärungen und Erläuterungen zur laufenden Rechnung werden Sie an der Gemeindeversammlung erhalten.

Betreffend den wichtigsten Ausgaben und Einnahmen des laufenden Voranschlages informiert Berthold Buchs im Detail.

Eröffnung der Diskussion:

Zur laufenden Rechnung werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2021 für die laufende Rechnung mit einem Defizit von 60'020 Franken.

2.2 Investitionsvoranschlag

2.2 a) Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG)

Botschaftstext:

Die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels hat die beiden letzten Jahre die Genossenschaftsstrasse teilsaniert. Diesbezüglich haben wir in den Infoblättern Nr. 2/2015, Nr. 3/2016, Nr. 3/2017 und Nr. 2/2018 informiert. Bauherr ist die Weggenossenschaft Jansegg-Euschels, welche auch die Abrechnungen erstellt und den Genossenschaftern weiterverrechnet. Diesen Investitionskosten sowie dem Kreditbegehren von 229'000 Franken hat die Gemeindeversammlung bereits an der Budgetversammlung vom 30. November 2015 zugestimmt. Für die letzte Etappe im 2021 sind 60'000 Franken vorgesehen.

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Sanierung Jansegg-Euschelsstrasse (WG) werden keine Fragen gestellt.

2.2 b) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren

Botschaftstext:

Damit als Ergänzung zur Abfallsammelstelle alle Container für die gelben Säcke (Hausmüll) vom Ladenschopf an der Klein-Mungstrasse zum Werkhof-Areal in Im Fang versetzt werden können, muss auf der Nordseite des Feuerwehrlokals das Vordach um 1.5 m verlängert werden. Damit das Leeren der Container erleichtert werden kann, wird eine Bodenplatte aus Beton erstellt. Im Weiteren muss ein Kanal für das Dachwasser eingebaut werden.

Der budgetierte Betrag von 30'000 Franken beinhaltet den Bau der Bodenplatte, die Holzkonstruktion, die Spengler- und Dacharbeiten sowie die Ausbesserung der Zufahrt zur Abfallsammelstelle.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 30'000
Jährliche Folgekosten:	Fr. 1'800
<i>(Zins 2 % = 600 + Schuldentilgung 4 % = 1'200)</i>	

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Betrag von 30'000 Franken für die Installation des Containerunterstandes beim Feuerwehrlokal in Im Fang und stimmt dem Kreditbegehren von 30'000 Franken zu.

2.2 c) Investition Oberbach - 2. Etappe: Beschlussfassung und Kreditbegehren

Botschaftstext:

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 wurde der Kredit für die Unterhaltsarbeiten und zusätzliche Verbauungsmassnahmen im Oberbach (1. Etappe) beschlossen. Die Arbeiten der 1. Etappe sind abgeschlossen. Bekanntlich entlud sich am Abend des 22. Juli 2020 über dem Einzugsgebiet des Oberbaches ein heftiges Gewitter, was einen Murgang auslöste. An etlichen Stellen wurden durch den Murgang die Uferbefestigungen beschädigt. Dank ausgeführten Verbauungsmassnahmen der 1. Etappe konnte Schlimmeres verhindert werden. Umgehend nach dem Murgang wurden entsprechende Sofortmassnahmen eingeleitet. Für die vorgesehenen Verbauungen der 2. Etappe ist im Budget 2021 ein Betrag von 1.3 Mio. aufgeführt. In diesem Betrag sind ebenfalls die erwähnten Sofortmassnahmen vom Unwetter enthalten.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Unterhaltsarbeiten im Oberbach (2. Etappe)	Fr. 1'350'000
Kantonale Subventionen (67 %)	Fr. 904'500
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr. 445'500
Jährliche Folgekosten:	Fr. 17'820
<i>(Zins 2 % = 8'910 + Schuldentilgung 2 % = 8'910)</i>	

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Oberbach - 2. Etappe werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Unterhaltsarbeiten der 2. Etappe im Oberbach von 1'350'000 Franken und stimmt dem Kreditbegehren von 445'500 Franken zu.

2.2 d) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung

Botschaftstext:

Wie bereits in vergangenen Infoblättern erwähnt, dauert die Ortsplanrevision länger als vorgesehen. Seit Beginn der Revision mussten mehrmals Anpassungen vorgenommen werden, dies auf Grund der geänderten oder neuen Bundes- und Kantonsgesetzgebung. Der Gemeinderat hofft, im kommenden Jahr endlich die Ortsplanung öffentlich auflegen zu können. Für die erwähnten Anpassungen und die öffentliche Auflage wird ein Betrag von 60'000 Franken im Budget aufgeführt.

Unser Amann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Ortsplanrevision werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Betrag von 60'000 Franken für die Ortsplanrevision.

2.2 e) Investition Erschliessung und Sanierung von Alpen: Beschlussfassung

Botschaftstext:

Im Infoblatt Nr. 2/2019 haben wir im Detail über die Erschliessung und Sanierung von Alpen informiert. Zur Erinnerung sei hier erwähnt, dass die Gemeinde Jaun zusammen mit dem Kantonalen Amt für Landwirtschaft ein Projekt gestartet hat mit dem Ziel, die Infrastrukturen der Alpen auf dem Gemeindegebiet zu sanieren. Hauptsächlich geht es um Wasser- und Stromversorgungen - aber auch um Gebäudesanierungen und Zufahrten.

Zwischenzeitlich hat die eingesetzte Kommission alle Alpgebäude, welche im Besitze der Gemeinde sind, besucht und zuhanden des Gemeinderates wird ein entsprechender Rapport erstellt. Die Alpgebäude sind alle in einem guten Zustand. Aufgrund der heutigen Bewirtschaftungsvorschriften bedarf es jedoch einer konstruktiven Anpassung. Für die vorgesehenen Arbeiten wird ein entsprechender Planungskredit von 30'000 Franken budgetiert.

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Erschliessung und Sanierung von Alpen werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Betrag von 30'000 Franken für die Erschliessung und Sanierung von Alpen.

2.2 f) Investition Stromanschluss Alphütte Bühl: Beschlussfassung und Kreditbegehren

Botschaftstext:

Das ganze Gebiet der Weggenossenschaft Mosera-Grat wird mit einem Grossprojekt saniert. Es handelt sich dabei um die Sanierung der Zufahrten, der Gebäude und vor allem auch um die Erschliessung der Alphütten mit Strom.

Im kommenden Jahr 2021 wird die Stromzufuhr in Angriff genommen. Die Gemeinde Jaun ist mit der Sennhütte "Bühl" am Projekt beteiligt. Die Kosten für den Anschluss betragen 40'000 Franken. Das Meliorationsamt beteiligt sich mit 25'000 Franken.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Stromanschluss Sennhütte "Bühl"	Fr.	40'000
Subventionen	Fr.	25'000
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr.	15'000
Jährliche Folgekosten:	Fr.	750

(Zins 2 % = 300 + Schuldentilgung 3 % = 450)

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Stromanschluss Alphütte Bühl werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kosten für den Stromanschluss an der Sennhütte "Bühl" von 40'000 Franken und stimmt dem Kreditbegehren von 15'000 Franken zu.

2.2 g) Investition Dachsanierung Alphütte Fochsen: Beschlussfassung und Kreditbegehren

Botschaftstext:

Auf der Sennhütte Fochsen ist das Dach zu erneuern. Das Schindeldach ist an mehreren Stellen undicht und Wasser dringt ins Innere der Hütte. Schon mehrmals wurden provisorisch Löcher geflickt. Ebenfalls muss die Wasserfassung für die Zisterne erneuert werden. Sämtliches Dachwasser muss mit neuen Dachrinnen gefasst werden. Zurzeit wird nur das Wasser vom Dach der Nordseite in die Zisterne geleitet. Nach den vergangenen trockenen Sommern ist es wichtig, dass alles Dachwasser richtig gefasst wird. Die Kosten belaufen sich auf 65'000 Franken - abzüglich der Subventionen von 35'700 Franken. Für diese Dachsanierung ist es vorgesehen, bei der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden ein Beitragsgesuch einzureichen.

Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

Dachsanierung Alphütte "Fochsen"	Fr.	65'000
Subventionen	Fr.	35'700
Zu Lasten der Gemeinde / Kreditbegehren	Fr.	29'300
Jährliche Folgekosten:	Fr.	1'465

(Zins 2 % = 586 + Schuldentilgung 3 % = 879)

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Investition Dachsanierung Alphütte Fochsen werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Kosten von 65'000 Franken für die Dachsanierung auf der Alphütte "Fochsen" und stimmt dem Kreditbegehren von 29'300 Franken zu.

2.3 Bericht der Finanzkommission

Der Ammann erteilt das Wort dem Präsidenten der Finanzkommission Mario Buchs, welcher folgenden Bericht vorliest (Wortprotokoll):

Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2021

An der Sitzung vom 29. September hat die Finanzkommission das Budget der laufenden Rechnung und das Investitionsbudget für das Jahr 2021 der Gemeinde Jaun behandelt. Das vom Gemeinderat aufgestellte Budget für die laufende Rechnung entspricht den Zahlen aus den letzten Jahren. Der Gemeinderat hat für den Einstieg in die neue Legislaturperiode ein sehr faires Budget aufgestellt. Für Änderungen, die wegen Kontowechsel oder dringenden Unterhaltskosten verursacht werden, hat uns der Gemeindeschreiber im Voraus informiert. Das vom Gemeinderat aufgestellte Budget führt zu keinem Änderungsantrag der Finanzkommission und eine gemeinsame Sitzung mit dem Gemeinderat konnte somit ausgelassen werden.

Im Investitionsbudget sind Projekte aufgeführt, welche bereits lanciert sind, so die Sanierung der Jansegg-Euschelsstrasse, die Bachverbauungen des „Oberbach“ und die Revision der Ortsplanung. Grosse Projekte, welche anstehen, sind die Wasser- und Stromversorgung auf den Gemeinde eigenen Alpen, sowie der Ausbau von Alphütten. Da für diese Projekte Kantons- und Bundessubventionen gesprochen werden, müssen sie durch Ingenieurbüros geplant werden. Somit ist der aufgeführte Planungskredit gerechtfertigt.

Die Finanzkommission dankt dem Gemeinderat und dem Gemeindeverwalter für ihre grosse Arbeit zum Wohle der Jaunerbürger. Die seriöse Finanzpolitik des Gemeinderates erlaubte es in den letzten Jahren sehr viel zu investieren, ohne die Schulden zu erhöhen. In diesem Sinne kann die Finanzkommission das Budget für die laufende Rechnung, wie auch das Investitionsbudget 2021 mit gutem Gewissen zur Annahme empfehlen.

Jaun, den 30. November 2020

*Der Präsident der Finanzkommission:
Mario Buchs*

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, den Voranschlag 2021 für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung laut vorgelegten Unterlagen zu genehmigen.

2.4 Abstimmung über den laufenden Voranschlag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2021 für die laufende Rechnung wie folgt:

einstimmig angenommen

2.5 Abstimmung über den Investitionsvoranschlag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2021 für die Investitionsrechnung wie folgt:

**b) Investition Zentrale Abfallsammelstelle Im Fang: Beschlussfassung und Kreditbegehren
einstimmig angenommen**

**c) Investition Oberbach - 2. Etappe:
Beschlussfassung und Kreditbegehren
einstimmig angenommen**

**d) Investition Ortsplanrevision: Beschlussfassung
einstimmig angenommen**

**e) Investition Erschliessung und Sanierung von Alpen
Beschlussfassung
einstimmig angenommen**

**f) Investition Stromanschluss Alphütte Bühl: Beschlussfassung und
Kreditbegehren
einstimmig angenommen**

**g) Investition Dachsanierung Alphütte Fochsen: Beschlussfassung und
Kreditbegehren
einstimmig angenommen**

3. Orientierung über den Finanzplan 2022 bis 2026

Botschaftstext:

Anhand einer Zusammenfassung in Tabellenform wird der Gemeinderat über die vorgesehene Entwicklung der Gemeindefinanzen informieren. Über den Finanzplan wird nicht abgestimmt.

Berthold Buchs gibt Erklärungen ab zum Finanzplan der Gemeinde, welcher am Schluss des Voranschlags abgedruckt ist. Gemäss Finanzplan wird sich die Gemeinde in den kommenden Jahren stark verschulden. Berthold erwähnt jedoch, dass die Gemeinde in den letzten Jahren glücklicherweise über die Schweizer Patenschaft Gelder erhalten hat, so dass die Verschuldung relativ klein geblieben sei.

Eröffnung der Diskussion:

Zum Finanzplan werden keine Fragen gestellt.

Unser Ammann ergänzt noch, dass sich die Basler Gemeinde Therwil anerbotten habe, mit uns eine Patenschaft über mehrere Jahre einzugehen. Dies sei eine sehr erfreuliche Nachricht.

4. Genehmigung der Statuten Sport im Greyerzbezirk

Botschaftstext:

Bei einer Stimmbeteiligung von 57,33 % haben am 27. September 2020 72 % der Greyerzer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem 55-Millionen Projekt für den Bau eines regionalen Sport- und Freizeitzentrums zugestimmt. Nun müssen noch alle Greyerzer Gemeinden anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen der Statutenänderung zustimmen.

Im geplanten Sport- und Freizeitzentrum ist der Bau einer Eishalle, drei Turnhallen, einer Schwingerhalle und eines Hallenbades mit einem 25-Meter-Becken vorgesehen.

Jaun hat schon mehrmals von der Solidarität der Greyerzer Gemeinden profitiert. Das letzte Mal für den Bau der Sesselbahn (Gastlosenexpress). Bei neuen Projekten wird dies auch wieder möglich sein. Somit beantragt der Gemeinderat, der Revision der Verbandsstatuten anlässlich der Gemeindeversammlung zuzustimmen.

Der Vorstand des Gemeindeverbands Sport im Greyerzbezirk hat als Erklärung zu den Statutenänderungen nachstehender Botschaftstext zugesandt.

Mitteilung des Vorstands betreffend die Totalrevision der Verbandsstatuten

Nummer 5.1 der Traktandenliste der Delegiertenversammlung vom 5. November 2020

1. Vorwort

Am 27. September 2020, hat sich die Greyerzer Bevölkerung zur Volksabstimmung über einen Investitionskredit in der Höhe von 55 Millionen Franken für den Bau des zukünftigen Greyerzer Sport- und Freizeitzentrums geäußert. Dieser Kredit wurde mit 72% der Stimmen gutgeheissen, dies entspricht 14'916 Stimmen auf 20'709 Stimmenden. Die Stimmbeteiligung entsprach 57.33%.

Im Anschluss an diese Abstimmung obliegt es der Delegiertenversammlung der AISG, beziehungsweise der Gemeindeversammlungen und dem Generalrat, während den Herbstsitzungen 2020 die Totalrevision der Verbandsstatuten zu genehmigen. Gemäss Art. 35 der Verbandsstatuten des AISG bedürfen die durch die Delegiertenversammlung genehmigten Änderungen die Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 bis GG ist jedoch die Einstimmigkeit der legislativen Gemeinden zur Genehmigung der Statutenrevision erforderlich, da das Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum einer neuen Aufgabe für die AISG entspricht. Das bedeutet, dass es, wenn auch nur eine Gemeindelegislative die Statutenrevision ablehnt, kein regionales Sportzentrum geben wird.

2. Finanzierung

Der Kostenaufwand für das Sportzentrum ist auf den Preis von CHF 54'550'000.00 (inkl. aller Steuern und Abgaben) festgesetzt. Der Grundstückskaufpreis beläuft sich auf CHF 1'620'192.50.

Ein Kantonsbeitrag von CHF 6'000'000.00 für den Bau des Hallenbades ist vorgesehen.

Damit die Gemeinden die finanziellen Gesamtverpflichtungen für die Sportinfrastruktur ermitteln können, sind die Tabellen mit den jährlichen Gemeindebeiträgen im Anhang aufgeführt (Anhang Nr. 2 und 3). Es wird darauf hingewiesen, dass von nun an zwei separate Jahresbeiträge für die beiden Arten von Sportinfrastruktur vorgesehen sind. Die erste ist festgesetzt laut Verteilungsschlüssel der regionalisierten Gemeindeinfrastrukturen im Besitze der Sitzgemeinde (Freibad Broc, Hallenbad Charmey, Kunsteisbahn Bulle, Freibad Bulle) und diese bleibt unverändert (vgl. Art. 21 Abs. 2). Der zweite Betrag betrifft das zukünftige Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum (vgl. Art. 21 Abs. 3), der zusätzlich eines Gewichtungsfaktors gemäss der Entfernung und dem öffentlichen Verkehrsdienst jeder Gemeinde im Vergleich zum Standort des zukünftigen Sportzentrums berechnet wird, sowie einem Beitrag, der jährlich von der Gemeinde Bulle, der Sitzgemeinde des zukünftigen Greyerzer Sport- und Freizeitzentrums, entrichtet wird. Gegenwärtig beträgt der jährliche Beitrag an die Investitionskosten des künftigen Sport- und Freizeitzentrums laut Geschäftsplan und als Richtwert CHF 1'970'592.00 und die der Betriebskosten CHF 1'732'800.00. Somit entspricht der Durchschnittspreis pro Einwohner CHF 68.00.

3. Statutenänderung und Annahme der Statutenrevision

Um das Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum zu verwirklichen ist es nötig, die Vereinsstatuten des AISG zu ändern, insbesondere die Einführung einer Verschuldungsschwelle, damit die zum Bau benötigte Kreditaufnahme angefordert werden kann. Zusätzlich zur vorher erwähnten Artikeländerung, nimmt die AISG die Gelegenheit wahr, um eine totale Statutenrevision vorzunehmen zur Anpassung an die Gesetzesänderung, die seit der letzten Statutenänderung vom 01.01.2015 in Kraft getreten ist sowie um einige «Verschönerungen» bestimmter Artikel vorzunehmen. Die inhaltsbezogenen Verweise wurden ebenfalls korrigiert. Die vorgeschlagene Statutenrevision entspricht somit einer Totalrevision, die es erlaubt, alle Artikel der Statuten zu diskutieren. Diese Vorgehensweise hat ebenfalls den Vorteil, nicht auf alle Artikel, die einer Änderung unterliegen, hindeuten zu müssen, da diese zu einem neuen Text zusammengefügt wurden, indem alle wesentlichen Änderungen mit den unveränderten Artikeln «verschmolzen» wurden. Die fortlaufende Nummerierung der neu hinzugefügten Artikel und des neuen eingeführten Kapitels (V. Kapitel: Regionale Sportinfrastrukturen), entspricht ebenfalls einer Totalrevision. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt einer grossen Anzahl der Artikel unverändert bleibt.

Die Statutenrevision berücksichtigt ebenfalls die von der neuen kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und GFHV) vorgeschriebenen Anpassungen mit dem Übergang zum Modell HRM2, das am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Dieses verlangt insbesondere die Einsetzung einer Finanzkommission, die eine Stellung innerhalb der Verbandsorgane hat, sowie die Annahme eines allgemeinen Finanzreglements. Folgend dem Vorschlag des Amtes für Gemeinden, hat die AISG entschieden, dieses neue Modell im 2022 einzuführen und legt der Delegiertenversammlung das Finanzreglement zur Annahme im Laufe des Jahres 2021 vor, zusammen mit der Wahl der Mitglieder der Finanzkommission.

Mehrere Gespräche mit dem Amt für Gemeinden (GemA), das ein Gutachten durchgeführt hat, haben stattgefunden. Die geäusserten Bemerkungen des Gutachtens durch die Rechts- und Finanzabteilung des GemA und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport wurden berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Artikeln

Wir erläutern unten aufgeführte Artikel, dessen Änderungen im Anhang 1 blau hervorgehoben sind.

Art. 5: Zweck

Abs. 1: Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Erweiterung des ursprünglichen Zwecks gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b. Da das zukünftige Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum eine neue regionale Infrastruktur, die sich von den regionalisierten gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen unterscheidet, ist, handelt es sich dabei um eine neue Aufgabe des AISG. Dieser Wortlaut ermöglicht es neue regionale Infrastrukturen zu erstellen, die im Besitze aller Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind.

Art. 6: Aufträge, Befugnisübertragung und Dienstleistungen (neu)

Die Übertragung von Aufgaben ist möglich laut den festgelegten Bestimmungen durch Art. 5a GG sowie Art. 1 ARGG. Damit dies ermöglicht ist, braucht es zudem eine offizielle Verankerung in den Statuten (Art. 112 Abs. 2 GG). Diese neue Bestimmung erlaubt es ebenfalls, den im Sport tätigen öffentlichen Einrichtungen Dienstleistungen zu erbringen. Zuständig für diese Aufgabenübertragen ist die Delegiertenversammlung, dies ist ebenfalls im Art. 9 Abs. 2 Bst. k (neu) erwähnt.

Art. 8: Organe

Bst. c (neu): Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Finanzkommission nur für die Gemeinden und nicht für die anderen öffentlichen Einrichtungen wie für die Gemeindeverbände obligatorisch. Laut der neuen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, müssen die Gemeindeverbände über eine Finanzkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die eine Stellung innerhalb der Verbandsorgane hat, verfügen. Gegenwärtig hat die Finanzkommission der AISG eine Stellung innerhalb des Vorstandes. Die Mitglieder der Finanzkommission müssen fortan von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Art. 9: Delegiertenversammlung

Bst. b: Vgl. Erläuterungen unter Art. 8.

Bst. e: Der von nun an vom Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) gebrauchte Ausdruck ist der «Geschäftsbericht» (vgl. Art. 19 GFHG, entsprechend anwendbar für die Gemeindeverbände gemäss Artikel 2 Abs. 2 GFHG). Hingegen sieht der Artikel 19 GFHG keine offizielle Genehmigung, sondern eine Kenntnisnahme des Geschäftsberichts vor (vgl. Art. 19 Abs. 3 GFHG).

Bst. j: Um die Durchsetzung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden bis spätestens am 1. Januar 2022 zu gewährleisten, müssen alle öffentlichen Einrichtungen ein Finanzreglement annehmen. Da ein solches Reglement allgemeingültig ist, ist die Delegiertenversammlung von nun an für dessen Annahme zuständig.

Bst. k: Da die AISG gemäss Art. 6 Dienstmandate anvertrauen oder Aufgaben übertragen kann, ist es angebracht, die Bestimmungen betreffend die Befugnisse der Delegiertenversammlung anzupassen. In der Tat können Aufgaben nicht übertragen werden, wenn dies nicht ausdrücklich in den Statuten vorgesehen ist.

Art. 12: Beschlüsse

Abs. 1: Das Wort «absolut», das die Mehrheit, durch die die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gefällt werden beschreibt, wurde gelöscht, denn die Formulierung des Artikels weist darauf hin, dass in der Tat die relative Mehrheit angefordert wird. Zur Erinnerung, Beschlüsse betreffend die Statutenrevision benötigen die qualifizierte Mehrheit der Delegiertenversammlung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen, so wie dies im Artikel 35 der Statuten festgelegt ist.

Art. 13: Wahlen (neu)

Die Einfügung dieses Artikels erlaubt die Durchführung in stiller Wahl innerhalb der Legislative, eine Möglichkeit, die im 2015 mit der Änderung des Art. 19 GG ermöglicht wurde.

Art. 15: Vorstand

Abs. 1: Erwähnung der neuen Gemeinde von Val-de-Charmey, die durch den Zusammenschluss von Charmey und Cerniat entstand.

Abs. 2: Der gegenwärtige Inhalt begrenzt das Mandat eines Vorstandsmitglieds auf 2 Legislaturen. In Aussicht auf die nächste Legislaturperiode 2021-2026, wird vorgeschlagen, die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, die

bereits seit zwei Legislaturen im Amt sind, zu ermöglichen, da diese bereits eine gewisse Erfahrung und wichtige Kenntnisse für die Fortsetzung des Projekts des Sport- und Freizeitzentrum haben.

Art. 16: Befugnisse des Vorstands

Abs. 1 Bst. b der französischen Version: Der Ausdruck «delegieren (déléguées)» ist nicht üblich um die Beziehungen zwischen einem legislativen und einem exekutiven Organ zu beschreiben. Dem gegenübergesetzt, wird der Ausdruck «Delegation (délégation)» bereits im Art. 6 verwendet, um Verbandsaufgaben öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu übertragen. In der deutschen Version wird bereits der Ausdruck «übertragen» verwendet und ist demnach nicht von dieser Wortänderung betroffen.

Abs. 1 Bst. f: Es handelt sich dabei um eine neue Befugnis des Vorstands, einige seiner Aufgaben an einen Ad-hoc Ausschuss übertragen zu können (z.B. Baukommission). Der Inhalt und die Vorschriften dieser Übertragung müssen falls erforderlich in einem vom Vorstand verabschiedeten Reglement festgehalten werden.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem neuen Art. 119 Abs. 3bis GG, der spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird.

Art. 18: Finanzkommission (neu)

Vgl. Erläuterungen zum art. 8.

Art. 21: Jahresbeiträge der Mitglieder

Alle Aufwände der regionalisierten gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen und der regionalen Infrastrukturen sind in der jährlichen Betriebsrechnung der AISG.

Es gibt von nun an zwei Arten von Jahresbeiträgen der Gemeinden. Der Abschnitt 2 bestimmt den Verteilschlüssel für die regionalisierten Gemeindeinfrastrukturen und dieser bleibt unverändert. Der zweite, vorgesehen im Abschnitt 3, betrifft die regionalen Infrastrukturen.

Letzterer ist im Speziellen für das Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum vorgesehen. Er wendet den für die regionalisierten Gemeindeinfrastrukturen festgelegte Verteilschlüssel an, und enthält zusätzlich einen Gewichtungsfaktor, berechnet gemäss der Entfernung und dem öffentlichen Verkehrsdienst jeder Gemeinde im Vergleich zum Standort La Ronclina in La Tour-de-Trême, der gewählte Standort für das zukünftige Sportzentrum, sowie einen Betrag zu Lasten der Gemeinde von Bulle (Sitzgemeinde).

Diese Lösung wurde gefunden, damit die finanzielle Beteiligung der eher zentralen Gemeinden – im Besonderen die Gemeinde von Bulle – und die der weiter entfernten Dörfer nicht nur der zivilrechtlichen Bevölkerung und ihrem Steuerpotenzial angepasst ist, sondern auch gemäss ihren Vorteilen durch die Nähe mit dem zukünftigen Sportzentrum und dessen Verkehrsverbindungen.

Art. 23: Kontokorrentkredit

Der Abschnitt 2 wird gelöscht. Die Umsetzung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden ändert die Bestimmungen betreffend die Amortisationen: von nun an wird nur noch eine buchhalterische Abschreibung (Wertminderung eines Vermögenswerts) empfohlen, während die finanzielle Abschreibung (Rückzahlung eines Kredits) die alleinige Verantwortung der Exekutive (in diesem Fall der Vorstand) ist, da diese Bestandteil der Finanzverwaltung der örtlichen Einrichtung ist.

Art. 24: Verschuldungsgrenze (neu)

Die Verschuldungsgrenze wird auf CHF 55'000'000.- festgelegt, einen Betrag der ausreicht um die Kosten des neuen Greyerzer Sport- und Freizeitzentrums zu decken.

Art. 25: Initiative und Referendum (neu)

Es wird dabei auf die Art. 123a, 123d und 123e GG hingewiesen und es werden die Schwellenwerte in den Statuten festgesetzt, bei denen die finanziellen Beträge dem fakultativen (CHF 2'000'000.-) und dem obligatorischen (CHF 20'000'000.-) Referendum unterstehen. Die vorgeschlagenen Beträge werden als genügend wichtig aber auch als übereinstimmend mit dem von der Delegiertenversammlung abgestimmten durchschnittlichen Investitionsbetrag betrachtet, um zu verhindern, dass sich die Bürger zu Beträgen, die für einen Gemeindeverband angemessen sind, äussern müssen.

Abs. 5: In Bezug auf den für das finanzielle Referendum ausschlaggebenden Betrag, ändert das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden die Mindestzählung für die erneuerbaren jährlichen Ausgaben und setzt diese auf das Zehnfache anstelle des derzeitigen Fünffachen fest.

IV. Kapitel: Regionalisierte gemeinschaftliche Sportinfrastrukturen

Art. 26: Definition

und

Art. 27: Regionalisierte gemeinschaftliche Infrastrukturen

und

V. Kapitel: Regionale Sportinfrastrukturen (neu)

Art. 33: Definition

und

Art. 34: Regionale Infrastrukturen (neu)

Da das Sportzentrum Bestand eines neuen vom V. Kapitel abgetrennten Kapitels ist, muss die Überschrift des Titels des IV. Kapitels geändert werden und die Definition der regionalen gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen beziehungsweise der regionalen Sportinfrastrukturen neu bestimmt werden. Die betroffenen Sportinfrastrukturen beider Arten von Infrastrukturen sind im Spezifischen aufgeführt in den Art. 27 und 34. Es muss angemerkt werden, dass die Eisbahn in Bulle nicht mehr unter den regionalisierten gemeinschaftlichen Sportinfrastrukturen aufgeführt sein wird, sobald das Greyerzer Sport- und Freizeitzentrum in Betrieb genommen wird. In der Tat wird im Letzterem ein Eisring untergebracht sein.

Art. 37: Bedingungen für die Zusammenarbeit (neu)

Die Anfügung dieser Bestimmung leitet sich von dem, was in anderen Statuten von Gemeindeverbänden gelesen werden kann, ab. Der Wortlaut soll die Gemeinden an den Vorrang des allgemeinen öffentlichen Interesses vor dem einzelnen und vorübergehenden Interesse einer Gemeinde erinnern und sie offiziell dazu verpflichten, zuerst den Weg einer Schlichtung zu begehen (einschliesslich die Einbeziehung des Oberamtes im Falle einer Streitigkeit im Sinne von Art. 157 GG), bevor sie ein Rechtsmittel ergreift. Es handelt sich dabei um eine Art von «Gentlemen's agreement» zwischen den Gemeinden.

Art. 38: Austritt aus der AISG

In der jetzigen Fassung lässt der vorletzte Satz eine Auslegung zu, die nicht dem Verfassungsprinzip der Selbständigkeit der Gemeinden entspricht. Die vorgeschlagene Ergänzung erlaubt diese Gefahr zu vermindern im Falle, dass ein zukünftiges Gesetz oder Rechtsprechung einer austretenden Gemeinde Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes geben würde.

Art. 40: Aufhebung (neu)

Die zur Gründung der AISG ausgearbeiteten Statuten sowie die Änderung des Art. 10, die im 2014 angenommen und am 1. Januar 2015 in Kraft getreten wurden, werden aufgehoben. Die vorgeschlagene Statutenänderung wird als Totalrevision betrachtet.

Art. 41: Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist am 1. Januar 2021 vorgesehen, da angesichts des politischen Verfahrens, die revidierten Statuten der AISG nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung, noch durch die während den Monaten November und Dezember 2020 vorgesehenen Gemeinde- und Generalratsversammlungen genehmigt werden müssen.

4. Schlussfolgerungen

In Anbetracht des Vorausgehenden, empfiehlt der Vorstand den Delegierten der AISG zur Annahme der Totalrevision der Statuten des Verbands «Sport im Greyerzbezirk», beziehungsweise den Gemeindelegislativen zur Genehmigung der Statutenrevision.

Der Vorstand

Bulle, 6. Oktober 2020

Unser Ammann informiert im Detail über die Statutenanpassung und die Wichtigkeit, dass die Gemeinde Jaun den Statuten zustimmen sollte. Der Finanzierung haben die Greyerzer Stimmberechtigten an der Urne anlässlich der Gemeinde-Volks-Abstimmung vom 27. September 2020 bereits zugestimmt.

Eröffnung der Diskussion:

Marcel Buchs des Otto hält fest, dass vor Jahren die Gemeindeversammlung auch dem Bau des OS-Zentrums in La Tour-de-Trême zugestimmt habe. Nun müssten jedoch unsere OS-Schüler nach Freiburg zur Schule gehen. Können unsere Schüler jemals wieder die OS in La Tour-de-Trême besuchen?

Unser Amman antwortet, dass auf Verlangen vermutlich die Möglichkeit bestünde, dass unsere Schüler wieder in La Tour-de-Trême den Unterricht besuchen könnten. Aufgrund der Platzverhältnisse würde jedoch vermutlich der Schulbetrieb in einem Container stattfinden. Die momentane Lösung mit der DOSF in Freiburg wird vermutlich noch einige Jahre andauern. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass sowohl die Eltern wie auch die OS-Schüler mit der momentanen Lösung sehr zufrieden sind, dies auch, weil ein spezieller Autobus nur für die OS-Schüler im Einsatz ist.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Statuten Sport im Greyerzbezirk zu genehmigen.

Resultat der Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Statuten Sport im Greyerzbezirk mit 27 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen.

5. Übernahme der Quartierstrasse Märetmattli

Botschaftstext:

Im Jahre 2016 hat Elmar Rauber das Quartier Märetmattli in Jaun mit einer Strasse erschlossen. Die Strasse ist geteert und die nötigen Kanalisationen sind eingebaut worden. Zwischenzeitlich sind bereits drei Einfamilienhäuser erstellt worden. Auf Anfrage von Elmar Rauber stellt der Gemeinderat den Antrag, die Quartierstrasse Märetmattli als Gemeindestrasse zu übernehmen.

Es handelt sich um folgende Artikel:

- Art. 2935 (Quartierstrasse links vom Tenglibächli)
- Art. 2939 (Böschung zum Haus von Monique Python und zum Téléphérique)
- Art. 2940 (Quartierstrasse rechts vom Tenglibächli)
- Art. 2941 (Böschung rechts vom Tenglibächli)
- Bereich des Retentionsbeckens auf Art. 2942

Der Geometer hat die Art. 2939, 2941 und 2942 annulliert und dem Art. 2940 zugeordnet. Dementsprechend handelt es sich um folgende Flächen:

- Art. 2935 = 150 m²
- Art. 2940 = 759 m²
- Total 909 m²

Sämtliche daraus entstehenden Kosten wie Vermarchung, Notar, Grundbuch, usw. werden von Elmar Rauber übernommen.

Betreffend Ausstandspflicht bittet unser Vize-Ammann die betroffenen Personen gemäss Art. 21 sowie 65 des Gesetzes über die Gemeinden in den Ausstand zu treten. Folgende Personen treten in den Ausstand:

- Elmar Rauber

Unser Ammann erläutert den Botschaftstext.

Eröffnung der Diskussion:

Zur Übernahme der Quartierstrasse Märetmattli werden keine Fragen gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Quartierstrasse Märetmattli mit einer Fläche von total 909 m² kostenlos als Gemeindestrasse zu übernehmen.

Resultat der Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt einstimmig der Übernahme der Quartierstrasse Märetmattli mit einer Fläche von total 909 m² zu.

6. Verschiedenes

Unter Verschiedenem werden folgende Fragen gestellt oder Bemerkungen angebracht, auf die der Gemeinderat nach Möglichkeit entsprechend Antwort erteilt:

Erschliessung und Sanierung von Alpen

Patrick Mooser hält fest, dass die vorgesehene Erschliessung und Sanierung von Alpen in den kommenden Jahren wichtig sei, jedoch hohe Kosten verursachen werde.

Unser Ammann informiert, dass im Budget für Planungsarbeiten im kommenden Jahr 30'000 Franken vorgesehen sei. Diesbezüglich sei eine Kommission eingesetzt worden unter der Federführung von Mario Buchs, welcher Erfahrungen mit solchen Projekten habe.

Parkplatzbewirtschaftung

Gemäss Patrick Mooser könnte die Gemeinde Jaun jährlich zwischen 150'000 bis 250'000 Franken Parkgebühren einkassieren. Patrick möchte wissen, ob der Gemeinderat sich darüber Gedanken gemacht habe und ob ein dafür benötigtes Reglement in Vorbereitung sei.

Unser Ammann antwortet, dass die Einführung eines Reglements für die Parkplatzbewirtschaftung bereits mehrmals im Gemeinderat besprochen worden sei. Es sei geplant, dieses Reglement für unser Gemeindegebiet vorzubereiten.

Da kein Wortbegehren mehr verlangt wird, bedankt sich unser Ammann bei den Anwesenden und wünscht allen eine frohe Adventszeit, schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ende der Gemeindeversammlung um 21.00 Uhr.

Der Schreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey